

b) Eine Nummer 4/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“4/1. die Anforderung der Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes, um Daten über die Zahlungsweise, die Identifizierung des Zahlungsmittels und den Zeitpunkt der Zahlung des Festvertrags oder der Benutzung des elektronischen Kommunikationsdienstes zu erhalten.”

Art. 224 - Artikel 18/7 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010, wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Wenn es für die Erfüllung der Aufträge von Interesse ist, kann der Dienstleiter durch eine schriftliche Entscheidung Folgendes vornehmen oder vornehmen lassen:

1. die Identifizierung oder die Lokalisierung der elektronischen Kommunikationsdienste und -mittel, die eine bestimmte Person über einen Festvertrag bezieht oder die gewöhnlich von einer bestimmten Person benutzt werden, mit Hilfe eines technischen Mittels,

2. die Anforderung der Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes, um Daten über die Zahlungsweise, die Identifizierung des Zahlungsmittels und den Zeitpunkt der Zahlung des Festvertrags oder der Benutzung des elektronischen Kommunikationsdienstes zu erhalten. Ein Nachrichten- und Sicherheitsdienst kann die erwähnten Daten zudem durch einen Zugriff auf die Dateien der Kunden des Betreibers beziehungsweise des Anbieters des Dienstes erhalten.”

Abschnitt 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes

Art. 225 - Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 2006 und 31. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern “von Artikel 138 § 1 Nr. 3 und 4” und den Wörtern “besteht der Verwaltungs- und Logistikkader” die Wörter “und Artikel 138bis” eingefügt.

2. In Absatz 4 werden zwischen den Wörtern “in Artikel 138 § 1 Nr. 3 und 4” und den Wörtern “erwähnten Personalmitglieder” die Wörter “und in Artikel 138bis” eingefügt.

Art. 226 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 138bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 138bis - § 1 - Die Eigenschaft eines Gerichtspolizeibediensteten haben inne: Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die mindestens einen Dienstgrad der Stufe C innehaben und die vom Generaldirektor der Verwaltungspolizei der föderalen Polizei beziehungsweise vom Korpschef der lokalen Polizei bestimmt worden sind, um Feststellungen durchzuführen, die auf materiellen Beweisen beruhen, die durch in Anwesenheit oder in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte beigebracht werden, gemäß Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei.

§ 2 - Um ihr Amt ausüben zu können, legen die in § 1 erwähnten Personalmitglieder den in Artikel 137 erwähnten Eid ab.

§ 3 - Die Absätze 2 und 3 von Artikel 138 § 2 sind ebenfalls auf sie anwendbar.”

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Februar 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Landesverteidigung

S. VANDEPUT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00295]

10 JUNI 2014. — Koninklijk besluit tot bepaling van de opdrachten en taken van civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele Bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 juni 2014 tot bepaling van de opdrachten en taken van civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele Bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 2014).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00295]

10 JUIN 2014. — Arrêté royal déterminant les missions et les tâches de sécurité civile exécutées par les zones de secours et par les unités opérationnelles de la protection civile et modifiant l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 10 juin 2014 déterminant les missions et les tâches de sécurité civile exécutées par les zones de secours et par les unités opérationnelles de la protection civile et modifiant l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention (*Moniteur belge* du 17 juillet 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00295]

10. JUNI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. JUNI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 107 Absatz 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 12 Absatz 2 und 3, 13 und 224 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne, insbesondere des Artikels 15;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme der Provinzgouverneure und des Gouverneurs des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt vom 7. Februar 2014;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektorin vom 11. Februar 2014;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 25. März 2014;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2014/10 des Sektorenausschusses V - Inneres vom 24. April 2014;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 2014/11 des Ausschusses der Provinzialen und Lokalen Öffentlichen Dienste vom 23. Mai 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.960/2 des Staatsrates vom 29. April 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. Königlichem Erlass vom 10. November 2012: den Königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel,
3. Einsatzeinheiten: die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes,
4. LELS (Dir-PC-Ops): den im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne erwähnten Leiter der Einsatzleitstelle ELS (PC-Ops),
5. Phase: die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne vorgesehene kommunale, provinzielle beziehungsweise föderale Phase,
6. Zone: die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Hilfeleistungszone sowie den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf Aufträge der dringenden medizinischen Hilfe und Aufträge in Sachen Brandverhütung.

Vorliegender Erlass findet Anwendung unbeschadet der Aufträge und Aufgaben, die Zonen und Einsatzeinheiten durch oder in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne anvertraut werden.

Durch Noteinsatzpläne und Entscheidungen, die in der kommunalen, provinziellen beziehungsweise föderalen Phase getroffen werden, können Zonen und Einsatzeinheiten Aufgaben erhalten, die im vorliegenden Erlass und in seiner Anlage nicht vorgesehen sind.

KAPITEL II - Aufträge und Aufgaben der Zonen

Art. 3 - Unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 führen Zonen die in Spalte 1 der Anlage zum vorliegenden Erlass festgelegten Aufträge entsprechend den in der Zone vorhandenen Risiken aus.

Falls die Ausführung dieser Aufträge Mittel erforderlich macht, über die eine Zone nicht verfügt, fordert diese über das 112-Zentrum eine andere Zone und/oder die Einsatzeinheiten an. Sie kann auch einen ausländischen Dienst anfordern, gemäß einem in Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 geschlossenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsabkommen.

KAPITEL III - *Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten*

Art. 4 - Neben den in Artikel 3 vorgesehenen Unterstützungs- und Verstärkungsaufträgen führen Einsatzeinheiten die spezifischen Aufträge und Aufgaben im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung aus, die in Spalte 2 der Anlage zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind.

Die angemessenen Mittel für die Ausführung dieser Aufträge und Aufgaben werden automatisch und sofort ausgeschrieben in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die in den Noteinsatzplänen, monodisziplinären Plänen beziehungsweise im Voraus erstellten Einsatzplänen vorgesehen und festgelegt sind.

In den anderen Fällen werden die angemessenen Mittel sofort ausgeschickt. Nach Konzertierung zwischen dem verantwortlichen Offizier der Einsatzeinheit und dem Einsatzleiter beziehungsweise, im Fall einer multidisziplinären Einsatzkoordination, dem LELS (Dir-PC-Ops) können diese Mittel abbestellt werden.

Die Einsatzeinheiten führen zudem die in Punkt 5 der Anlage zum vorliegenden Erlass vorgesehenen Aufträge aus.

KAPITEL IV - *Zusammenarbeitsabkommen*

Art. 5 - Die Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Zonen und den Einsatzeinheiten, die in Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, in Artikel 8 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 und in Ausführung von Artikel 3 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehen sind, bestimmen das Dienstleistungsniveau, die Modalitäten der Anforderung und die Mittel, die entsprechend der Risikoanalyse der Zone und den spezialisierten Mitteln, über die sie verfügt, einzusetzen sind.

Sofern nicht ausdrücklich im Zusammenarbeitsabkommen, insbesondere auf der Grundlage der Risikoanalyse, vorgesehen, können Zonen die in Spalte 2 der Anlage zum vorliegenden Erlass beschriebenen Mittel in Sachen spezialisierte technische Unterstützung nicht erwerben.

Diese Abkommen regeln die Modalitäten, nach denen eine Einsatzeinheit an der Ausführung von bestimmten in Spalte 1 von Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 10. November 2012 aufgeführten dringenden Aufträgen einer Zone beteiligt ist, indem sie als Wache der Zone fungiert.

KAPITEL V - *Rettungseinsätze*

Art. 6 - Die Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit des FÖD Inneres koordiniert, gegebenenfalls in Absprache mit dem Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und dem Fachzentrum für zivile Sicherheit, die technische und operative Vorbereitung einiger der in Punkt 6 der Anlage zum vorliegenden Erlass aufgeführten überzonalen spezialisierten Aufträge der Zonen und Einsatzeinheiten.

Mit der technischen und operativen Vorbereitung dieser Aufträge wird bezweckt, dass Einsatzkräfte über die erforderliche Fachausbildung, das erforderliche Training und die erforderlichen Verfahren verfügen.

Die Vorbereitung umfasst auch die Organisation, auf geeigneter Ebene, eines Einsatzbereitschaftsdienstes, das Verzeichnis des spezialisierten Materials, über das die Einsatzdienste für die Ausführung ihrer Aufträge verfügen, und die Überwachung der Wartung dieses Materials.

Falls erforderlich, werden Vereinbarungen zwischen den betreffenden Diensten und Organisationen geschlossen.

Art. 7 - Es wird ein Begleitausschuss geschaffen, der beauftragt ist, entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Ministers des Innern eine Stellungnahme über jede Frage in Bezug auf die technische und operative Vorbereitung einiger suprazonaler spezialisierter Aufträge der Zonen und der Einsatzeinheiten abzugeben.

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter der Einsatzeinheiten, die vom Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit bestimmt werden,
2. einem Vertreter des Königlichen Verbands der Feuerwehrkorps Belgiens und einem Vertreter der Brandweervereinigung Vlaanderen, die von ihrem Vorsitzenden bestimmt werden,
3. dem Generaldirektor des Krisenzentrums oder seinem Vertreter,
4. dem Direktor der Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Vertreter,
5. dem Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Vertreter, der den Vorsitz des Ausschusses führt.

Die Mitglieder des Begleitausschusses üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Art. 8 - Im Fall eines gemeinsamen Einsatzes von Feuer- und Rettungswachen mehrerer Zonen oder einer Feuer- und Rettungswache einer oder mehrerer Zonen und einer Einsatzeinheit des Zivilschutzes wird die Einsatzleitung dem Offizier anvertraut, der der Zone angehört, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, den höchsten Dienstgrad innehat, Inhaber des Dienstgrads eines Kapitäns oder eines höheren Dienstgrads ist und am Einsatzort anwesend ist, ungeachtet des Dienstgrads des Personals der anderen Zonen und der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes.

Offiziere, die als Berater oder Verbindungsoffizier einer anderen Zone oder einer Einsatzeinheit am Einsatzort anwesend sind, nehmen bei Rettungseinsätzen keine hierarchische Leitung wahr.

KAPITEL VI - *Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Die in Artikel 8 festgelegte Anforderung, Inhaber des Dienstgrads eines Kapitäns oder eines höheren Dienstgrads zu sein, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 10 - Artikel 15 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Die Funktion des LELS (Dir-PC-Ops) wird von dem Offizier ausgeübt, der der Hilfeleistungszone angehört, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, den höchsten Dienstgrad innehat, am Einsatzort anwesend ist, Inhaber des von Uns bestimmten Brevets OFF3 ist und über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) verfügt, der gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, ungeachtet des Dienstgrads des Personals der anderen Hilfeleistungszonen und der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes.“

Die zuständige Behörde kann einen anderen Offizier der Hilfeleistungszone oder einen Offizier einer anderen Hilfeleistungszone oder einer Einsatzeinheit des Zivilschutzes, der mehr Erfahrung mit der Bewältigung bestimmter Notsituationen hat und der über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) verfügt, oder den Leiter einer anderen Disziplin, die eher von der Notsituation betroffen ist, für die Funktion des LELS (Dir-PC-Ops) bestimmen.“

Art. 11 - In denselben Erlass wird ein Artikel 32/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 32/1 - Die in Artikel 15 § 2 festgelegten Anforderungen, Inhaber des von Uns bestimmten Brevets OFF3 zu sein und über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) zu verfügen, treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Art. 12 - Der Königliche Erlass vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten wird aufgehoben.

Art. 13 - Vorliegender Erlass und die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt vorliegender Erlass für die in Artikel 220 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten vorläufigen Zonen an dem vom Rat bestimmten Datum, an dem die Feuerwehrdienste in die Zone integriert werden, und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

In Abweichung von Artikel 12 bleibt der Königliche Erlass vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten für die in Absatz 2 erwähnten vorläufigen Zonen bis zu dem in Absatz 2 erwähnten Datum, das vom Rat bestimmt wird, in Kraft.

Art. 14 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Juni 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Anlage

**Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit,
die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden**

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen und von Einsatzeinheiten	Spezifische Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung
	Spalte 1	Spalte 2
1. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen		
• Allgemeine Branderkennung, Brandgeruch, Kontrolle der korrekten Brandbekämpfung, Kontrolle der Rauchentwicklung	Kontrolle	-
• Brand in Gebäuden jeden Typs, Industrie, Explosion, Hochspannungskabine oder -anlage • Brand in Tunneln, Tiefgaragen, Metrostationen, Bahnhöfen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern, Wassertank mit einem Fassungsvermögen von über 20 000 Litern Einsatz einer Löschanone mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute ("Superkanone") und des Systems "TurboJet"
• Brand von Fahrzeugen jeden Typs, außer von ADR-Fahrzeugen • Brand von Containern, Mülltonnen, Kaminen...	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	-
• Brand von Wäldern, Heideland, Wiesen, Gräben, Böschungen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Organisation und logistische Unterstützung der Luftunterstützung, Wassertank mit einem Fassungsvermögen von über 20 000 Litern Lieferung und Einsatz von Flammenschutzmitteln Einsatz schweren Baugeräts
• Brand von Kohlenwasserstoffen und chemischen Stoffen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle Detektion, Analyse, Messung, Probenahme, Bestimmung	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern, Wassertank mit einem Fassungsvermögen von über 20 000 Litern Einsatz einer Löschanone mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute ("Superkanone") und des Systems "TurboJet"

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen und von Einsatzeinheiten	Spezifische Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung
	Spalte 1	Spalte 2
2. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen		
• Lästiger Geruch, kleiner verdächtiger Gegenstand auf öffentlicher Straße, Erkundung im Rahmen einer Verschmutzung oder Belästigung, Behandlung, Erdgas- oder LPG-Geruch	Erkundung, Bestimmung, Sicherung	-
• Explosionsgefahr	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Sicherung	Gründliche Analyse/Messung/ Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Einsatz des "TurboJets"
• Unfall mit gefährlichen chemischen Stoffen	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Einsatzpersonal mit VPS-Anzügen (<i>Vapour Protection Suit</i>) Stabilisierung, Eindämmung, technische Hilfe bei Umladung und Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals	Gründliche Analyse/Messung/ Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Spezialisierte Umladung (Vakuum) und Neutralisierung Unterstützung des BELINTRA-Experten Einsatz des "TurboJets" Dekontamination der Bevölkerung und der Fahrzeuge
• Unfall mit gefährlichen biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung, die erforderlich sind, um Maßnahmen für den Schutz des Einsatzpersonals zu treffen	Gründliche Analyse/Messung/ Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Dekontamination der Bevölkerung, des Einsatzpersonals und der Fahrzeuge Beteiligung am Messstab ("CELMES")
• Bruch an Pipelines, die gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe und andere gasförmige oder flüssige Stoffe mit Brand-/Explosionsrisiko enthalten	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Löscharbeiten, Sicherung	Gründliche Analyse/Messung/ Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Einsatz des "TurboJets" Logistische Unterstützung bei der Sanierung
• Erdgas- oder LPG-Leck	Detektion, Analyse, Messung, Probenahme, Bestimmung	-
• Verschmutzung der öffentlichen Straße mit Kohlenwasserstoffen, wodurch die freie Durchfahrt verhindert wird	Neutralisierung, Sammlung, Säuberung und Entsorgung	-
• Verschmutzung von Binnengewässern	Eindämmung	Neutralisierung und Entsorgung, Einsatz spezialisierter Sanierungsmittel
• Verschmutzung eines Seehafens	-	Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung Einsatz spezialisierter Sanierungsmittel
3. Rettung und Unterstützung von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter		
• In einem Gebäude eingeklemmte Person (dringend), kleines Tier in Not (dringend), Gegenstand, der auf die öffentliche Straße zu fallen droht, gefährliches Tier	Öffnung von Türen, Bergung, Eingreifen	-
• Wespenneest, andere gefährliche Insekten	Dringende Vernichtung	-
• Großes Tier in Not (dringend), im Wasser	Bergung	-
• Versperrte oder stark verschmutzte öffentliche Straße	Dringende Säuberung oder dringende Räumung der Straße, Entsorgung, Transport und Säuberung, Sicherung	-

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen und von Einsatzeinheiten	Spezifische Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung
	Spalte 1	Spalte 2
• Sturm, Tornado	Bergung von Personen und dringender Schutz von Gütern, dringende Abstützung und dringende Abdeckung mit einer Plane	-
• Überschwemmungen	Bergung und Evakuierung per Boot, dringende Pumparbeiten, Verteilung und Anbringung von Sandsäcken und anderen Schutzmitteln Verteilung von Lebensmitteln (keine Lieferung) und Trinkwasser	Abdichtung und Verstärkung von Deichen, Anbringung künstlicher Deiche, Pumpen mit einer Kapazität von über 10 000 Litern Bei Ausuferung von Wasserläufen: Evakuierung der Bevölkerung, spezialisierte Rettungsmaßnahmen (<i>Flood Rescue</i>)
• In einer Maschine eingeklemmte Person, in einem Aufzug eingeschlossene Person, von Stromschlag getroffene Person, CO-Vergiftung, Person im Wasser oder Person, die ins Wasser zu springen droht	Befreiung, Bergung, Taucher	-
• Person in Schwierigkeiten in einer Höhle	-	Aktivierung des Höhlenrettungsteams und der für diesen Einsatz erforderlichen logistischen Unterstützung
• Bombenalarm und Terrordrohung	Stand-by	Terroristische CBRN-Bedrohung, verdächtiges CBRN-Paket: Detektion, Analyse, Messung, Probenahme, Bestimmung
• Verschüttete Person	USAR (<i>Urban Search and Rescue</i>): Suche, Bergung und Befreiung von Opfern, Abstützungen	Organisation der USAR-Teams in den Stufen "Medium" und "Heavy" gemäß INSARAG-Klassifizierung Einsatz schweren Baugeräts
• Unter Zug, Tram oder Metro eingeklemmte Person	Befreiung	-
• Höhenrettung, Person, die zu fallen oder zu springen droht	Bergung, Sicherung, GRIMP-Team (Gruppe für Rettung und Einsatz in schwierigem Gelände)	-
• Einsturz- oder Sturzgefahr Gebäude	Sicherung, Abstützung	Einsatz schweren Baugeräts
• Verkehrsunfall (Personenkraftwagen, Bus, Lastkraftwagen)	Befreiung, Sicherung, Säuberung der Straße, Beseitigung der Ladung	-
• Unfall mit ADR-Transport auf der Straße (ADR: wie vorgesehen im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und dessen Anlagen, unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 und gebilligt durch das Gesetz vom 10. August 1960)	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, einfache Umladung, Säuberung Umpumpen, Entsorgung, Beförderung Dekontamination des Einsatzpersonals	Gründliche Analyse/Messung/Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Umladung mit funkenfreiem Material, spezialisierte Umladung (Vakuum), Entsorgung und Neutralisierung Unterstützung des BELINTRA-Experten Einsatz des "TurboJets"
• Unfall RID-Beförderung auf Schienen	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, einfache Umladung, Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals	Gründliche Analyse/Messung/Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor) Umpumpen, Umladung mit funkenfreiem Material, spezialisierte Umladung (Vakuum), Entsorgung, Neutralisierung Unterstützung des BELINTRA-Experten Einsatz des "TurboJets" Dekontamination der Bevölkerung und des Einsatzpersonals
• Personenzug-, Tram- oder Metro-unfall	Befreiung, Bergung	Schwere Bergungsfahrzeuge

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen und von Einsatzeinheiten	Spezifische Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung
	Spalte 1	Spalte 2
• Luftfahrtunfall oder Flugzeug in Not	Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Löscharbeiten, Befreiung, Bergung, Kontrolle, Schaumbildung	Gründliche Analyse/Messung/Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor)
• Schifffahrtsunfall oder Schiff in Not	Bergung, Taucher	Vorbeugende Anbringung von Eindämmungsmitteln, Umpumpen von Kraftstoff und Stabilisierung
• Schifffahrtsunfall mit gefährlichen Stoffen	Bergung, Taucher Basisdetektion, -analyse, -messung, -probenahme, -bestimmung Sicherung, Kontrolle Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung	Unterstützung des BELINTRA-Experten Gründliche Analyse/Messung/Probenahme/Bestimmung (mobiles Labor)
4. Logistische Unterstützung		
• Unterstützung eines dringenden medizinischen Transports	Dringende Unterstützung eines Krankenwagens mit Personal, Drehleiterfahrzeug oder Hebebühne	-
• Strategische Koordination und Einsatzkoordination bei Großeinsatz oder Auslösung einer Phase	Einrichtung einer Koordinierungs- und PC-Ops-Infrastruktur bei Auslösung einer kommunalen Phase oder eines kommunalen Noteinsatzplans Befüllung von Druckluftflaschen, Unterstützung mit Beleuchtung, Elektrizität und Telekommunikation	Einrichtung einer Koordinierungs- und PC-Ops-Infrastruktur bei Auslösung einer provinziellen Phase oder eines provinziellen oder föderalen Noteinsatzplans
• Zwischenfall auf einer in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 vorgesehenen öffentlichen Straße, der einen Einsatz eines Rettungsdienstes erfordert	Sicherung	-
• Trinkwassermangel	Verteilung von Trinkwasser an die Bevölkerung	Herstellung von Trinkwasserbeuteln, Versorgung der Pflegeeinrichtungen mit Trinkwasser, Befüllung von Wassertürmen

5. Andere spezifische Aufträge der Einsatzeinheiten

Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen auf Anordnung der zuständigen Behörde

Verteilung von Lebensmitteln (ohne Zubereitung von Mahlzeiten) in den Strafanstalten auf Verlangen des FÖD Justiz

Verwaltung der nationalen Bestände an Jodtabletten, die in den Einsatzeinheiten gelagert sind; Verwaltung der nationalen Bestände an Löschschaum und Sandsäcken; Lieferung von Löschschaum

Meeresverschmutzung: Eindämmung und Neutralisierung

Biologische Zwischenfälle (Tierseuchen): im Rahmen der Noteinsatzplanung, Transport von Tierkörpern, Desinfizierung

Aktivierung der bilateralen, europäischen oder internationalen Hilfe: bilaterale, europäische und internationale Kontakte und Management der Unterstützung durch den Gastgeberstaat ("Host Nation Support")

Aufträge im Ausland im bilateralen, europäischen oder internationalen Rahmen bei Überschwemmungen, Erdbeben und CBRN-Vorfall: Organisation, Koordination und Ausführung des Einsatzes (Team für Bedarfsermittlung, Koordinierung, Expertise, logistische Unterstützung und Transport)

Technische Unterstützung auf Verlangen der Polizei und der Gerichtsbehörden: in natürlicher Umwelt vermisste Person: Suchaktionen (einschließlich Aktivierung von Hundeteams und Taucherteams), Suche nach menschlichen Spuren und Überresten (Grabungen), Unterwassersuche (Taucher), Detektion-Analyse-Messung-Probenahme-Bestimmung, Beseitigung und Transport illegaler und verdächtiger Stoffe (außer Waffen und Sprengstoffen), Sicherung (Sicherungsfahrzeug)

Verschiedene Aufträge in Sachen logistische Unterstützung und Transport außerhalb der Noteinsatzplanung im Rahmen des Schutzes der Bevölkerung in Belgien, auf Anordnung des Ministers des Innern
6. Überzonale spezialisierte Aufträge der Hilfeleistungszonen und der Einsatzeinheiten
Gefahrgutberater-Experte
Einsatz mit spezialisiertem Material bei Eisenbahnunfall, Brand an Bord von Schiffen oder Unfall in Bezug auf Infrastrukturen von Energieversorgungsunternehmen
DICa-DIR-Teams gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 21. März 2006 über die Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (DICa-DIR) und das Koordinationsbüro der Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (Koordinationsbüro der DICa-DIR)
Hundeteams gemäß dem Königlichen Erlass vom 11. Oktober 2002 zur Organisation von Rettungshundeteams

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00206]

15 APRIL 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 2 april 2003 betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven

VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

Het ontwerp van koninklijk besluit dat wij de eer hebben aan Uwe Majesteit ter ondertekening voor te leggen beoogt de aanvulling van het tarief van de prestaties van het Rijksregister.

Nieuwe diensten worden immers aangeboden aan de gebruikers van het Rijksregister. Het blijkt dus noodzakelijk dat de vergoeding van deze diensten opgenomen wordt in het tarief van de prestaties.

Met de dienst « Checkdoc – Checking Belgian Documents » (www.checkdoc.be) kan momenteel kosteloos en in real time nagegaan worden of een Belgisch identiteitsdocument (paspoort, identiteitskaart, verblijfstitel met chip) bij de overheidsdiensten bekend staat als gestolen, verloren, vervallen, ongeldig of niet uitgereikt.

Dank zij deze dienst wordt het resultaat van de bevraging na enkele seconden meegedeeld onder de vorm van « HIT/NO HIT ». Een antwoord « HIT » betekent dat het document waarop de bevraging betrekking heeft bij de Belgische administratieve overheden bekend staat als gestolen, verloren, vervallen of ongeldig of dat het document waarvoor het nummer werd ingegeven, niet werd uitgereikt door deze overheden (er wordt geen informatie gegeven betreffende de reden van deze "HIT". Een "NO HIT" wordt gegeven in de andere gevallen.

Deze operatie gebeurt op individuele wijze door het nummer van het identiteitsdocument waarvan men de geldigheid wil controleren in te geven.

In het kader van de strijd tegen de identiteitsfraude die één van de prioriteiten van de Regering vormt, is het van belang aan sommige operatoren de mogelijkheid te bieden om de verificatie van identiteitsdocumenten op grote schaal uit te voeren met het oog op het verhogen van de veiligheid van hun transacties. Dit is bijvoorbeeld het geval voor operatoren uit de telecom- of banksector. Het nazicht via individuele consultatie vergt immers een aanzienlijk werk voor deze operatoren en verhindert een doeltreffende fraudebestrijding.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00206]

15 AVRIL 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques

RAPPORT AU ROI

Sire,

Le projet d'arrêté que nous avons l'honneur de soumettre à la signature de Votre Majesté tend à compléter le tarif des prestations du Registre national.

En effet, de nouveaux services sont offerts aux utilisateurs du Registre national. Il apparaît donc nécessaire que la rétribution de ces services soit reprise dans le tarif des prestations.

Actuellement, le service « Checkdoc – Checking Belgian Documents » (www.checkdoc.be) permet de vérifier gratuitement et en temps réel, si un document d'identité belge (passeport, carte d'identité, titre de séjour à puce) est connu des autorités publiques comme volé, perdu, périmé, non valide ou n'a pas été émis.

Grâce à ce service, le résultat de la demande de vérification est transmis, après quelques secondes, sous forme de « HIT/NO HIT ». Une réponse « HIT » signifie que le document faisant l'objet de la requête de vérification est connu par les autorités administratives belges comme volé, perdu, périmé ou invalide ou lorsqu'un document portant ce numéro n'a pas été émis par ces autorités (aucune information n'est donnée quant à la raison de ce « HIT »). Un « NO HIT » est donné dans les autres cas.

Cette opération se déroule de manière individuelle en encodant le numéro du document d'identité dont on veut vérifier la validité.

Dans le cadre de la lutte contre la fraude à l'identité dont le Gouvernement a fait une de ses priorités, il importe de donner à certains opérateurs la possibilité de réaliser des vérifications de documents d'identité à grande échelle en vue de favoriser la sécurité de leur transactions. Il en va ainsi par exemple pour des opérateurs tels que les banques ou les fournisseurs de services téléphoniques. La réalisation de vérification individuelle demande en effet un travail considérable pour ces opérateurs et empêche ainsi une lutte efficace contre la fraude.